

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Gröning (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bungalowsiedlung Am Hirzberg in Herrenhof

Laut einer Meldung des MDR vom 31. Dezember 2021 sei keine Abwasserentsorgung in der Siedlung Am Hirzberg in der Gemeinde Herrenhof (Landkreis Gotha) möglich, weil eine letzte Abwassergrube geschlossen wurde.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2724** vom 5. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Februar 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Auf die in den Drucksachen 7/1576, 7/1623, 7/1846, 7/1818 und 7/1745 bereits beantworteten Fragen zur Siedlung "Am Hirzberg" wird verwiesen.

1. Trifft es zu, dass die Abwasserentsorgung zuletzt nicht mehr durch Abpumpen der Abwassergruben möglich war, sondern durch einen Schlauch am Flößgraben erfolgen musste? Wenn ja, wie wurde sichergestellt, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird?

Antwort:

Nein, es wurde weiterhin abgepumpt, allerdings durch eine neue Vorrichtung - dafür hatte die Gemeinde Herrenhof ein Unternehmen beauftragt. Die Verbindung von der Abwassersammelgrube 1 zu dem auf der gegenüberliegenden Seite des Flößgrabens befindlichen Entnahmestutzen erfolgt durch ein Schlauchsystem, welches auf der Erdoberfläche verläuft. Bei den Schläuchen handelt es sich um Kunststoffschläuche, deren Dichtheit und Beständigkeit gegen das Medium Abwasser grundsätzlich gegeben ist. Schäden an diesem System sind nicht bekannt.

2. Welche Kosten sind der Gemeinde Herrenhof/Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt-Ohra bis zum 31. Dezember 2021 für Abpumpen und Abfuhr des Abwassers durch den Zweckverband Apfelstädt-Ohra entstanden?

Antwort:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra (ZV) stellte der Gemeinde Herrenhof für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 die Abfuhr von Fäkalien aus abflusslosen Gruben in Höhe von 36.643,81 Euro und für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in Höhe von 173.496,66 Euro in Rechnung.

3. Wer hat den Verschluss der letzten Abwassergrube am oder nach dem 17. Dezember 2021 angeordnet und auf welcher Grundlage wurde dies angeordnet?

Antwort:

Das Verwaltungsgericht Weimar hat die Gemeinde Herrenhof im Rahmen eines Verfahrens zum einstweiligen Rechtsschutz (Az. 3 E 1204/21 We) mit Beschluss vom 30. August 2021 verpflichtet, die Abwasserbeseitigung durch den Kläger (ein Anwohner) in der bisherigen Art und Weise im Gebiet "Am Hirzberg" für drei Monate ab Zustellung des Beschlusses zu dulden. Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof hat am 1. November 2021 den Beschluss gefasst, "in den nächsten Tagen die Einrichtungen von Abwässern einleitseitig vor den abflusslosen Gruben zu verschließen". Die Zuläufe der Abwassersammelgruben Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wurden von der Gemeinde am 17. Dezember 2021 unterbrochen. Der Zulauf zur Abwassersammelgrube 1 ist noch nicht verschlossen. Laut mündlicher Auskunft der Gemeinde Herrenhof soll dies jedoch in nächster Zeit erfolgen, ein konkreter Termin wurde von der Gemeinde nicht benannt.

4. Zu welcher Einschätzung ist die untere Wasserbehörde des Landratsamts Gotha bezüglich einer Gefährdung von Gewässern durch den Verschluss gekommen?

Antwort:

Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Gotha besteht durch den Verschluss der Zuläufe zu den Gruben keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung. Vielmehr sinkt - so die untere Wasserbehörde - die Gefahr einer Gewässerverunreinigung, da den Gruben kein häusliches Abwasser mehr zulaufen kann. Temporäre Austritte von Wasser aus den Gruben schätzt die untere Wasserbehörde als unbedenklich ein, da es sich lediglich um nicht verschmutztes Niederschlagswasser, Schicht- beziehungsweise Quellwasser oder Tau-/Schmelzwasser handeln kann.

5. Muss der Verschluss der Abwassergruben nach Auffassung der unteren oder oberen Wasserbehörde rückgängig gemacht werden, wenn ja, wer kommt dafür finanziell auf?

Antwort:

Da das Verwaltungsgericht Weimar im Beschluss vom 30. August 2021 die Pflicht zur Duldung der Abwasserbeseitigung über Anlagen der Gemeinde Herrenhof nach Ablauf der oben genannten Frist verneint hat, wird eine Anordnung gegenüber der Gemeinde Herrenhof zur Wiederöffnung der verschlossenen Sammelgruben zurzeit als rechtlich nicht tragfähig eingestuft.

6. Liegt das Abwasserbeseitigungskonzept des zuständigen Zweckverbands für die Gemeinde Herrenhof/ Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue vor und wenn ja, wann kann mit einer öffentlichen Erschließung zur Abwasserentsorgung der Hirzberg-Siedlung gerechnet werden?

Antwort:

Das Abwasserbeseitigungskonzept des ZV von 2021 liegt vor. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist so auszulegen, dass in der Siedlung "Am Hirzberg" das Abwasser über abflusslose Gruben beseitigt wird und erst nach dem Jahr 2030 die Abwasserbeseitigung über einen zentralen Anschluss an eine kommunale Kläranlage erfolgen soll. Aus diesem Grund hat der ZV im Juli 2018 Anordnungen gegenüber den Bewohnern der Siedlung "Am Hirzberg" erlassen, wonach die Bewohner abflusslose Gruben zu errichten haben. Von diesen circa 50 bis 60 Anordnungen wurden 14 Anordnungen beklagt, die Klageverfahren sind nicht abgeschlossen. Die nicht beklagten Anordnungen sind bestandskräftig.

Weiter ist zu erwähnen, dass die untere Wasserbehörde des Landkreises Gotha einen Antrag des ZV auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die Siedlung "Am Hirzberg" im Jahr 2018 abgelehnt hat, die Ablehnung wurde durch die obere Wasserbehörde im Jahr 2019 bestätigt. Über die gegen die Ablehnung beim Verwaltungsgericht Weimar vom ZV erhobene Klage hat das Gericht bisher nicht entschieden.

7. Wurde durch die Gemeinde Herrenhof/Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue ein Antrag auf Anschluss zur Abwasserentsorgung beziehungsweise ein Antrag auf Fördermittel zur Entsorgung gestellt und wenn ja, wann und für gegebenenfalls welche Mittel des Landes, Bundes oder der EU in welcher Höhe?

Antwort:

Von der Gemeinde wurde kein Antrag gestellt. Die Gemeinde Herrenhof hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den ZV übertragen. Dieser müsste gegebenenfalls die Förderanträge stellen. Anträge des ZV auf Förderung für Abwasseranlagen in Herrenhof liegen derzeit weder bei der Thüringer Aufbaubank noch beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vor.

8. Trifft es zu, dass den Bewohnern der Siedlung durch das Überlaufen der Abwassergruben bauliche Schäden entstanden sind, wenn ja, in welcher Höhe und wer muss dafür aufkommen?

Antwort:

Zu der Frage liegen der Landesregierung keine eigenen Kenntnisse vor. Die Gemeinde Herrenhof hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Es könne ausgeschlossen werden, dass es durch "überlaufende Abwassergruben" zu Schäden an auf den im Gebiet "Am Hirzberg" stehenden Gebäuden gekommen sei. Dieses Thema sei bereits Gegenstand des Eilverfahrens Az. 3 E 1737/21 We vor dem Verwaltungsgericht Weimar gewesen. Das Gericht habe nicht erkennen können, dass das Wasser, dessen Eindringen in ihr Gebäude die Antragstellerin behauptete, auf ein Verhalten der Gemeinden zurückzuführen sein könnte. Vielmehr sei aus den Angaben, die die Antragstellerin machte, erkennbar, dass die Ursache für die von ihr lediglich vermutete Beeinträchtigung letztlich in einem von ihr besorgten erhöhten Anfall von Niederschlagswasser lag, der das alte und offensichtlich marode interne Abwassernetz im Gebiet "Am Hirzberg" überforderte.

Im Verfahren habe die Antragstellerin dann behauptet, die Bewohner des im Außenbereich befindlichen Gebiets "Am Hirzberg" würden das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nicht mehr in das interne Abwassernetz des Gebiets einspeisen, sondern das Niederschlagswasser auf ihren Grundstücken "ordnungsgemäß versickern". Konkrete Angaben habe die Antragstellerin nicht gemacht. Blicke man auf den hohen Versiegelungsgrad/das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Grundstücksfläche scheine fraglich, ob überhaupt eine ordnungsgemäße Versickerung möglich sei.

Vielmehr würden die von der Antragstellerin beschriebenen Ereignisse, wie etwa der marode Zustand des internen Abwassernetzes und eine nicht mehr vollständig gegebene Entwässerung der oberhalb des Grundstücks der Antragstellerin liegenden Ackerflächen wie defekte Dränagen, dafürsprechen, dass - die Bauart der Gebäude begünstige einen Wassereintritt ohnehin - in die Gebäude eintretendes und möglicherweise zu Schäden führendes Wasser letztlich Niederschlagswasser sei. Die Hanglage des Gebiets trage (neben dem hohen Versiegelungsgrad) ihr Übriges dazu bei.

Derzeit sei noch ein weiteres Verfahren beim Verwaltungsgericht Weimar anhängig (Az. 3 E 1683/21 We). Dort gehe es um die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs gegen die Gemeinde. Hierzu habe am 5. Januar 2022 ein Erörterungstermin stattgefunden. Ein kausales Verhalten der Gemeinde für die ihm angeblich entstandenen Schäden habe der Antragsteller nicht darlegen können. Mit einer Entscheidung der Verwaltungsstreitsache sei zeitnah zu rechnen.

9. Welche Schäden in welcher Höhe sind durch das Befahren der Wirtschaftswege/nicht öffentlich gewidmeten Wege durch die Pumpfahrzeuge entstanden und wer muss für das Beheben der Schäden aufkommen?

Antwort:

Zu der Frage liegen der Landesregierung keine eigenen Kenntnisse vor. Die Gemeinde Herrenhof hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Die Schäden seien dadurch entstanden, dass die verschlossenen abflusslosen Gruben weder an einer öffentlich gewidmeten Straße liegen, noch durch eine öffentlich gewidmete Straße erschlossen werden. Im Zuge der Abfuhr des Inhalts der abflusslosen Gruben hätten Fahrzeuge des durch den ZV beauftragten Abfuhrunternehmens (Stadtwirtschaft Gotha) die Wege befahren. Hierbei sei es zu Schäden gekommen, da die Wege für eine solche Belastung nicht ausgelegt seien. Der Schaden würde auf 20.000 Euro geschätzt.

Die Frage, wer für die Behebung der Schäden aufkommen muss, ist von den Beteiligten gegebenenfalls zivilrechtlich zu klären.

10. Ist ein Antrag zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur zur Behebung des baulichen Zustands der Hirzberg-Brücke zur Siedlung durch die Gemeinde Herrenhof/Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädttaue beim Landesamt für Bau und Verkehr eingegangen und wenn ja, wann und wofür konkret?

Antwort:

Nach Auskunft des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr liegt bisher kein Antrag der Gemeinde Herrenhof auf eine Förderung der vorgenannten Maßnahme nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) vor.

In Vertretung

Möller
Staatssekretär